



VIENNA INTERNATIONAL CENTRE
Wagramer Straße 5, A-1400 Vienna, Austria

FACSIMILE MESSAGE

To: Caritas	Destination Fax No:
From: Mag. Birgit Einzenberger, Rechtsabteilung	Return Fax No: +43- 1- 263 41 15 Tel: +43- 1- 26060- 4054 Email: einzenbe@unhcr.ch
Date: 14. Juni 2002	No. Of Pages Including This Page: 3

L:\LEGIN\NGO\Aze02-02.doc

File code: AUS/HCR/MS/061

Ethnische Armenier aus Aserbaidshan

Sehr geehrt

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14. Mai 2002 erlauben wir uns, Ihnen nach Rücksprache mit unserem Büro in Jerewan Folgendes mitzuteilen:

Rückkehr nach Armenien

Bis zur Ratifikation der Genfer Flüchtlingskonvention durch Armenien im Jahr 1993 wurden armenische Flüchtlinge aus Aserbaidshan von den armenischen Behörden ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage als prima-facie Flüchtlinge angesehen. Erst seit 1994 wurden Flüchtlingen auf Grundlage des Regierungsbeschlusses Nr. 524 Identitätskarten für Familien ausgestellt, die die Flüchtlingseigenschaft bestätigen.

Man kann daher davon ausgehen, dass sich ethnische Armenier, die zur Zeit des großen Flüchtlingsstromes in den Jahren 1988 bis 1992 aus Aserbaidshan nach Armenien geflohen sind, in der Regel bei den armenischen Behörden als Flüchtlinge registrieren ließen. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass die Familie, wenn sie vor dem Jahr 1994 nach Armenien gekommen ist, einen Flüchtlingsausweis besitzt. Unter Umständen geht die Registrierung aus einer Stampiglie im alten sowjetischen Reisepass hervor.

Wenn sich ethnisch armenische Flüchtlinge aus Aserbaidshan damals registrieren haben lassen, sollte ihnen prinzipiell neuerlich Zutritt zum armenischen Staatsgebiet gewährt werden, was allerdings – mangels eines Rückübernahmeübereinkommens zwischen Armenien und Österreich – bilateral vereinbart werden müsste.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass das armenische Flüchtlingsgesetz die Dauer des Flüchtlingsstatus grundsätzlich mit drei Jahren limitiert und danach eine neuerliche Überprüfung vorsieht. Diese Bestimmung ist allerdings bis dato nicht angewandt worden. Eine Anwendung dieser Bestimmung auf Flüchtlinge aus Aserbaidschan, deren Zahl auf 260.000 geschätzt wird, erscheint zudem unwahrscheinlich und schwer administrierbar.

Allerdings kann es durchaus auch sein, dass sich die Familie nie bei den armenischen Behörden registrieren ließ.

Sollte dies der Fall sein würden Ihre Klienten im Falle einer Rückkehr nach Armenien als neuankommende Asylwerber behandelt und über ihre Asylanträge auf Grundlage des armenischen Flüchtlingsgesetzes aus dem Jahre 1999 in einem individuellen Asylverfahren entschieden werden.

Abgesehen von den rechtlichen Rahmenbedingungen muss darauf hingewiesen werden, dass die gegenwärtigen äußerst schlechten sozio-ökonomischen Bedingungen in Armenien die Erfüllung der Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gewährleisten. Neuankömmlinge wären auf einer langen Warteliste für ein Zimmer in einem der Gemeinschaftszentren, in denen sie unter Sub-Standard-Bedingungen – oft ohne Sanitäranlagen und Fließwasser – leben müssten.

Auch können Personen, die in der Vergangenheit nicht als Flüchtlinge registriert wurden, grundsätzlich nur durch Stellung eines Asylantrages oder als gewöhnliche Reisende durch Vorweisen von gültigen Reisedokumenten wieder ins armenische Staatsgebiet einreisen, wenngleich ad-hoc Entscheidungen und Arrangements der armenischen Behörden zugunsten aus Aserbaidschan stammender ethnischer Armenier bei der Einreise in der Praxis nicht ausgeschlossen werden können. Über Letztere liegen UNHCR allerdings kaum Informationen vor.

Zur Frage der Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungsbewilligung ist auszuführen, dass Artikel 21 des armenischen Fremdenengesetzes die Erteilung von Spezialniederlassungsbewilligungen, die zehn Jahre gültig sind, für Fremde armenischer Herkunft vorsieht, was allerdings mit permanenten bürokratischen Hürden seitens der Behörden verbunden ist.

Der Erwerb der armenischen Staatsbürgerschaft durch ethnisch armenische Flüchtlingen aus Aserbaidschan ist nach Artikel 10 Absatz 2 des armenischen Staatsbürgerschaftsgesetzes an mehr als dreijährige dauerhafte Niederlassung in Armenien vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1995 und Einbringung des Antrages vor Ende 2003 gebunden ist.

Die zweite Möglichkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft steht mit Artikel 1 des armenischen Staatsbürgerschaftsgesetzes in Zusammenhang, der Erleichterungen im Staatsbürgerschaftserwerb für ethnische Armenier vorsieht. Wird grundsätzlich gemäß Artikel 13 Staatsbürgerschaftsgesetz die Erfüllung der Voraussetzungen des dreijährigen Wohnsitzes in Armenien, Beherrschung der armenischen Sprache und Kenntnisse der armenischen Verfassung verlangt, so sind ethnische Armenier von der Erfüllung des dreijährigen Wohnsitzes ausgenommen. Um auf diese Art die Staatsbürgerschaft erwerben zu können, ist allerdings – im Gegensatz zu Verfahren

nach Artikel 10 Absatz 2 – die Zustimmung des Präsidenten nötig. Auch kann der Prozess der Verleihung der Staatsbürgerschaft mehr als ein Jahr dauern.

Interne Fluchtalternative

Eine interne Fluchtalternative in Berg-Karabach ist zum momentanen Zeitpunkt nach Ansicht von UNHCR zum einen wegen der bedingt durch Landminen de-facto Nichterreichbarkeit aus Aserbaidschan und zum anderen ob der – wenn auch mit niedriger Intensität – andauernden Konfrontationen entlang der Frontlinie nicht gegeben. Auch ist die Sicherheitssituation in Berg-Karabach selbst – ein Friedensabkommen ist nach wie vor nicht in Sicht – noch zu instabil. Das Vorliegen einer internen Fluchtalternative für ethnische Armenier in Berg-Karabach kann derzeit also nach Auffassung von UNHCR nicht angenommen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit den besten Grüßen



Mag. Birgit Einzenberger
Rechtsabteilung
UNHCR Wien